kammerchor wil

STATUTEN DES KAMMERCHORES WIL

A) Name, Sitz und Zweck

1. Der Kammerchor Wil ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wil SG. Er pflegt die geistliche und weltliche Chormusik aus allen Epochen.

B) Mitgliedschaft

2. Mitglied des Kammerchors Wil kann werden, wer die Statuten akzeptiert und bereit ist, regelmässig die Proben zu besuchen, den Mitgliederbeitrag zu bezahlen und sich bei den Aufgaben und Einsätzen des Chores zu engagieren. Das unterschriebene Personalblatt gilt als Aufnahmegesuch und als Zustimmung zu den Statuten.

3. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder das Gesangswesen verdient gemacht haben.

   Für Ehrenmitglieder besteht keine Beitragspflicht. Sie haben kein Stimmrecht.

4. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand per Brief oder Email mitzuteilen.

   Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, welche die Interessen des Chors grob verletzen, ausschliessen. Das Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages führt zum Ausschluss.

C) Organe

5. Organe des Vereins sind
   - die Mitgliederversammlung
   - der Vorstand
   - die Revisionsstelle

   Die Amtsdauer von Vorstand und Revisionsstelle beträgt zwei Jahre und beginnt am Tag nach der Hauptversammlung in geraden Jahren. Personen, die während einer Amtsdauer gewählt werden, treten in die laufende Amtsdauer ein.

C1) Mitgliederversammlung

6. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Hauptversammlung statt. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

7. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor schriftlich oder auf elektronischem Weg durch den Vorstand. Sie enthält neben Ort, Datum und Zeit auch die Traktanden.

   Der Vorstand kann beschliessen, die Mitgliederversammlung im Zirkulationsverfahren oder virtuell durchzuführen.

8. Die ordentlichen Traktanden der Hauptversammlung sind
   - Begrüssung und Präsenzkontrolle
   - Wahl der Stimmenzählerinnen / Stimmenzähler
   - Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
   - Jahresbericht des Präsidenten / der Präsidentin
   - Jahresrechnung, Revisionsbericht und Entlastung des Vorstandes
   - Budget
   - Mitgliederbeitrag des Folgejahres
   - Wahlen:
     . Präsident / Präsidentin
     . übrige Vorstandsmitglieder
     . Revisionsstelle
   - Orientierung des Dirigenten / der Dirigentin
   - Allgemeine Umfrage

   Der Vorstand kann weitere Verhandlungsgegenstände in die Einladung aufnehmen.

9. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich an das Präsidium einzureichen und werden den Mitgliedern noch vor der Versammlung als zusätzliche Traktanden bekannt gegeben.

   Anträge zu Themen, die nicht traktandiert sind, können in der allgemeinen Umfrage durch die Mitgliederversammlung besprochen und als Prüfungsauftrag an den Vorstand zuhanden einer folgenden Mitgliederversammlung verabschiedet werden.

10. Die Mitgliederversammlung fällt ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, soweit die Statuten kein qualifiziertes Mehr vorschreiben.

C2) Vorstand

11. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
    - Präsident / Präsidentin
    - Aktuar / Aktuarin
    - Kassier / Kassierin
    - allfälligen weiteren Mitgliedern

    Der Dirigent / die Dirigentin nimmt an den Vorstandssitzungen teil, wenn es seine / ihre Aufgabe erfordert. Der Vorstand entscheidet, ob er / sie zu den Vorstandssitzungen beigezogen wird und für welche Themen.

    Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten / eine Vizepräsidentin. Im übrigen konstituiert er sich selber.

12. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten. Er überwacht die Einhaltung der Statuten und sorgt für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse.

    Er führt über seine Sitzungen ein Protokoll.

13. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern. Er kann ein Aufnahmegesuch ohne Begründung ablehnen.

14. Der Vorstand bestimmt in Pflichtenheften die interne Aufgabenteilung. Er kann zu seiner Unterstützung Kommissionen einsetzen und definiert deren Aufgaben.

15. In begründeten Fällen kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern den Mitgliederbeitrag oder andere Kostenelemente ermässigen.

C3) Revisionsstelle

16. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet an der Hauptversammlung Bericht dazu. Sie stellt Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Rechnung und auf Entlastung des Vorstandes.

17. Die Revisionsstelle kann Einsicht in die Protokolle der Vorstandssitzungen nehmen.

D) Finanzen

18. Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

19. Der Vorstand verfügt im Rahmen des Budgets über die Ausgaben. Für nicht budgetierte Aufwendungen kann er sich von der Mitgliederversammlung eine Ausgabenkompetenz bewilligen lassen. Für Konzerte oder andere Aktivitäten im Rahmen des Vereinszwecks kann der Vorstand ein separates Budget erstellen und beschliessen, falls dies zum Zeitpunkt der Hauptversammlung nicht möglich ist. Das budgetierte Defizit darf jedoch einen Drittel des Vereinsvermögens nicht übersteigen.

E) Datenschutz

20. Der Verein hält sich an die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG vom 01.09.2023). Die Mitgliederdaten sind dem ausschliesslichen Gebrauch innerhalb des Vereins vorbehalten.

21. Mit dem Beitritt zum Verein erklären sich die Mitglieder damit einverstanden,
    - dass ihre Personendaten zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet werden
    - insbesondere dass der Verein ein Mitgliederverzeichnis mit Kontaktdaten führt. Dieses ist nur Mitgliedern zugänglich.
    - dass der Verein auf seiner Webseite eine Bildergalerie mit Bildern von Anlässen führt, dass Bilder von ihnen darin enthalten sind und dass diese für Mitgliederwerbung verwendet werden. Die Verwendung der Bilder zu anderen Zwecken ist nicht erlaubt.

F) Schlussbestimmungen

22. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die letzte Mitgliederversammlung. Das Vereinsvermögen darf jedoch nicht an die Mitglieder verteilt werden.

23. Änderungen dieser Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

24. Diese Statuten treten mit ihrer Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen vom 30. Juni 2015.

9500 Wil, 6. Mai 2025

Almut Aeppli, Präsidentin

Almut Aeppli

Ute Beck, Aktuarin

Ute Beck